



Einwohnergemeinde Leissigen

Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

1. Januar 2008

Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Leissigen, gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über Katastrophen und Notlagen,
- Artikel 14 des Organisationsreglements vom 6. Dezember 1996,

beschliessen:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt a die Führung der Einwohnergemeinde in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG), b die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden.
Gemeindeorgane im Allgemeinen	Art. 2 ¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr. ² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.
Gemeinderat	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder. ² Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind. ³ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen. ⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation.
Regionale Führungsorganisation 1. Übertragung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde bildet zusammen mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. ² Die Einwohnergemeinde Unterseen erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde. ³ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der Führungsorganisation bei Katastrophen und Notlagen im Rahmen dieses Reglements dem Recht der Einwohnergemeinde Unterseen.
2. Zuständigkeiten	Art. 5 ¹ Die Regionale Führungsorganisation umfasst einen Regionalen Führungsrat, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden, sowie einen Regionalen Führungsstab, welcher den Führungsrat unterstützt. ² Die Regionale Führungsorganisation

- a untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat und unterstützt diesen in der Bewältigung der Lage,
- b kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen,
- c verfügt in Katastrophen und Notlagen über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel der Gemeinde.

³ Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterseen.

3. Vertrag

Art. 6 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Unterseen.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a Reglement für ausserordentliche Lagen vom 8. Dezember 1989
- b weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2007 genehmigt.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident

Daniel Steffen

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Widmer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Amt Interlaken 45 und 46 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Widmer